



Abfall-Reglement

der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen

Vom 1. April 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
01 Zweck	3
02 Geltungsbereich	3
03 Organisation und Verantwortlichkeiten	3
04 Kontrolle	4
05 Benützungspflicht	4
06 Aufgabe der Gemeinde	4
07 Öffentliche Abfallkörbe	5
08 Verunreinigung der Umwelt	5
09 Zufuhr von Abfällen	5
10 Kompostierung	5
11 Bediente Strassen	5
12 Bereitstellung des Abfuhrgutes	5
II. Ordentliche Abfuhrarten	6
a) Kehrichtabfuhr	6
13 Umfang	6
14 Organisation	6
15 Bereitstellungsart	6
b) Grünabfuhr	7
16 Organisation	7
17 Bereitstellungsart	7
c) Sperrgut	7
18 Umfang	7
19 Organisation	8
d) Steine und Bauschutt	8
20 Umfang	8
e) Weitere Spezialabfahren	8
21 Umfang und Organisation	8
f) Direktablieferungen	8
22 Umfang und Organisation	8
g) Holzabfälle	8
23 Umfang und Organisation	8

	Seite
III. Sammelstellen	9
a) Kommunale Sammelstellen	9
24 Arten	9
25 Altglas	9
26 Metalle	9
27 Altöle	9
28 Batterien	10
b) Übrige Sammelstellen	10
29 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen	10
30 Tierkadaver	10
31 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	10
32 Weitere umweltgefährdende Stoffe	11
33 Direkt wiederverwertbare Stoffe	11
IV. Finanzierung	11
34 Allgemeines	11
35 Gebührenerhebung	11
36 Gebührenanpassung	12
V. Schlussbestimmungen	12
37 Rechtsschutz	12
38 Vollstreckung	12
39 Strafbestimmungen	13
40 Haftung	13
41 Inkrafttreten	13
Anhang I: Gebührentarif	
Anhang II: Systematischer Überblick über die Entsorgungsarten	

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung. -unschädlichmachung und -beseitigung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde Unterlunkhofen anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.</p> <p>² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z. B. Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.</p> <p>³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebs-spezifischer Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>⁴ Soweit die Beseitigung von Abfällen nicht durch eidg. oder kant. Gesetzgebung oder durch dieses Reglement geregelt ist, ist sie durch den Abfallinhaber nach Weisung des Gemeinderates vorzunehmen.</p>
Organisation und Verantwortlichkeiten	<p>Art. 3 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.</p> <p>² Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen sind primär die Inhaber von Abfällen, in zweiter Linie die Liegenschaftseigentümer, auf deren Grundstück Abfälle anfallen.</p>

³ Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen.

Kontrolle Art. 4
Die nach Art. 3 mit dem Vollzug dieses Reglementes betrauten Amtsstellen oder Personen können namentlich durch Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung von Abfällen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

Benützungspflicht Art. 5
¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen gemäss Art. 10, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
³ Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht befreien, sofern dies mit den Satzungen des Gemeindeverbandes Kehrrechtverwertung Region Baden-Brugg und den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen vereinbar ist.

Änderung Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1997

Aufgaben der Gemeinde Art. 6
¹ Die Gemeinde besorgt die Organisation der Sammlung und die Abfuhr von Hauskehricht, Sperrgut und kompostierbaren Abfällen, soweit diese nicht dezentral kompostiert werden.
² Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von separat zu sammelnden Abfällen wie Altpapier, Glas, Metall, Altöl usw. Für Gewerbe und Industrie gelten besondere Bestimmungen.
³ Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltschonenden Entsorgung der Abfälle bei.

- Öffentliche
Abfallkörbe
- Art. 7**
¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an geeigneten Orten.

² Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- Verunreinigung
der Umwelt
- Art. 8**
¹ Die Verunreinigung von Boden, Gewässern und der Luft durch die Ablagerung oder Beseitigung von Abfällen jeder Art ist verboten.

² Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
- Zufuhr von
Abfällen
- Art. 9**
Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.
- Kompostierung
- Art. 10**
¹ Garten- und Küchenabfälle sowie gleichwertige Abfälle sind, soweit möglich, privat zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann, allenfalls im Verband mit andern Gemeinden, öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben.
- Bediente
Strassen
- Art. 11**
Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, soweit diese mit dem Kehrichtfahrzeug befahrbar sind.
- Bereitstellung
des Abfuhr-
gutes
- Art. 12**
¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen.

³ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

II. Ordentliche Abfuhrarten

a) Kehrichtabfuhr

Umfang	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <p>² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 31 und 32;- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 Abs 3);- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- oder explosionsgefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;- Abbruch- und Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. Art. 20);- Pneus (vgl. kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976);- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;- alle weiteren, von der Kehrichtverbrennungsanlage oder deren Betreiber bezeichneten Stoffe.
Organisation	<p>Art. 14</p> <p>Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.</p>
Bereitstellungsart	<p>Art. 15</p> <p>¹ Folgende Bereitstellungsarten sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">- In gebührenpflichtigen Säcken. Diese sind fest zu verschnüren und dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.- Gebührenpflichtige Säcke in Normcontainern. Diese sind in entsprechend bezeichneten Normcontainern zu deponieren.- In Normcontainern (ohne gebührenpflichtige Säcke). Diese sind pro Leerung mit einer Plombe zu versehen.- Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke. <p>Die Gebühren für die Kehrichtsäcke, die Container-Plomben und die Sperrgutmarken werden im Gebührentarif (Anhang I) geregelt.</p>

² Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, einzelne Überbauungen oder Gebiete die Verwendung von kippbaren Normcontainern vorschreiben.

³ Das Maximalgewicht pro Container beträgt 200 kg; die Container dürfen nicht überfüllt werden. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13 Abs. 2 verwiesen. Die Containerinhaber sind für den Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung verantwortlich.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵ Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches Material dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrichtfahrzeuges in die Kehrichtbehälter abgefüllt werden. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, feuerfesten Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

b) Grünabfuhr

Organisation	Art. 16 Abfahren für Abfälle, die sich für die Kompostierung eignen, werden nach Bedarf durch den Gemeinderat organisiert.
Bereitstellungsart	Art. 17 Die Bereitstellung muss in speziellen Grüngutcontainern, in den Grüngut-Papiersäcken oder in offenen (sich oben nicht verengenden) Gebinden, die nicht mit abgeführt werden, erfolgen. Offene Abfälle sind zu bündeln. Das Gewicht pro Bündel darf 25 kg und eine Länge von 1,5 m nicht übersteigen.

c) Sperrgut

Umfang	Art. 18 ¹ Als Sperrgut gelten nicht brennbare Abfälle, die nicht anderweitig entsorgt werden können. Dies sind insbesondere: Hauskeramik (Teller, Tassen), Blumentöpfe, kleinere Mengen Steine und Bauschutt, Fensterglas usw. ² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
--------	---

Organisation Art. 19
Eine Entsorgungsmöglichkeit wird in der Regel dreimal jährlich angeboten.

d) Steine und Bauschutt

Umfang Art. 20
Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der gebührenpflichtigen Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen sowie aller nicht brennbare Bauschutt sind gemäss Art. 2 Abs. 3 auf Kosten des Abfallinhabers zu entsorgen (z. B. durch private Muldendienste).

e) Weitere Spezialabfuhrungen

Umfang und Organisation Art. 21
Es werden regelmässige Spezialabfuhrungen durchgeführt, z. B. für Altpapier, Altmetall usw.

f) Direktablieferungen

Umfang und Organisation Art. 22
¹ In Ausnahmefällen können Private, z. B. bei Auflösung eines Haushaltes, über grossem Sperrgut oder ganzen Mulden, den Kehricht direkt der Kehrichtverbrennungsanlage oder einer bewilligten Deponie zuführen bzw. zuführen lassen.

² Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann die direkte Ablieferung gemäss Art. 5 Abs. 3 vorgeschrieben werden.

³ Entstehende Kosten sind durch die Abfallinhaber zu tragen.

g) Holzabfälle

Umfang und Organisation Art. 23
Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Beim Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplatten gelten als Abfallholz und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennungen.

(vgl. Umweltschutz-Dekret vom 2.11.1993 § 10 a)

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

Arten	<p>Art. 24</p> <p>¹ Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde kommunale Sammelcontainer oder spezielle Abgabestellen zu Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altglas- Alu-Dosen, Weissblechdosen- Altöle- Batterien (ohne Autobatterien) <p>² Die Gemeinde kann im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung von Stoffen Sammelstellen für weitere Abfallarten oder an verschiedenen Standorten einrichten.</p> <p>³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.</p>
Altglas	<p>Art. 25</p> <p>¹ Altglas (ohne Fensterglas) ist nach Farben getrennt zu sammeln.</p> <p>² Metall-, Parzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.</p> <p>³ Die Sammelstellen dürfen nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.</p> <p>⁴ Wiederverwendbare Glaswaren wie Joghurtgläser, Pfandflaschen usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>
Aluminium- und Weissblechdosen	<p>Art. 26</p> <p>Es können aus Aluminium und Weissblech abgeliefert werden.</p>
Altöle	<p>Art. 27</p> <p>¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motoren- bzw. Getriebe- und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.</p> <p>² Grössere Mengen von Fett, Öl-Emulsionen sowie leicht brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner, Lösungsmittel usw. werden nicht angenommen. Diese sind nach Art. 31 zu entsorgen.</p>

- Batterien**
- Art. 28**
¹ Batterien müssen von den Verkaufsstellen zurückgenommen werden (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.06.1986)
- ² Haushaltbatterien können bei den dafür bestimmten Sammelstellen abgegeben werden. Ausgenommen davon sind Blei-Akkumulatoren (z. B. Autobatterien).

b) Übrige Sammelstellen

- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen**
- Art. 29**
Die Verkaufsstellen sind verpflichtet diese zurückzunehmen.
- Tierkadaver**
- Art. 30**
¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- ² Die Transportkosten bis zur Kadaversammelstelle gehen zu Lasten des Abfallinhabers; weitere Transportkosten sowie Verbrennungs- oder Verwertungskosten zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Für die Beseitigung solcher Abfälle aus Gewerbebetrieben setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.
- Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**
- Art. 31**
¹ Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Medikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.03.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder in Hausaltmengen den Drogerien abzuliefern.
- ² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Weitere umwelt-gefährdende Stoffe

Art. 32
Der Gemeinderat kann für andere, in diesem Reglement nicht erwähnte Stoffe Vorschriften für deren Beseitigung erlassen oder Sammlungen bzw. Sammelstellen organisieren.

Direkt wiederverwertbare Stoffe

Art. 33
Direkt wiederverwertbare Stoffe sind den entsprechenden Verwendungszwecken zuzuführen (z. B. alte Kleider der Kleiderbörse).

IV. Finanzierung

Allgemeines

Art. 34
Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Grundgebühren müssen die Aufwendungen für die Spezialabfahren sowie den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen decken. Die ordentlichen Hauskehrichtabfahren müssen durch Sack-, Sperrgut- und Containergebühren finanziert werden

Gebührenerhebung

Art. 35

¹ Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie: eigene Kompostierung. Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über gemeindeeigene Sammelstellen und Aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Abfallinhaber.

³ Die im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer haften für die Gebühren.

⁴ Die Gebühr kann auf Gesuch des Eigentümers durch den Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Gebäude oder die Wohnung während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht benutzt wurde. Der Betrag wird am Ende der Berechnungsperiode rückvergütet. Der entsprechende Nachweis ist durch den Gesuchsteller zu erbringen.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 36
Gebühren-
anpassung ¹ Gebührenanpassungen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 liegen in der
Kompetenz des Gemeinderates.

² Die Gebühren für Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben sowie die Grundgebühr sind vom Gemeinderat jeweils nach Rechnungsabschluss per 1. April (erstmals 1996) anzupassen, wenn die Deckung des massgebenden Nettoaufwandes des vorangegangenen Rechnungsjahres weniger als 95 %, und zu senken, wenn die Kostendeckung über 105 % beträgt. Der massgebende Nettoaufwand besteht aus dem Aufwand ohne zusätzliche Vorschussabtragung und Einlagen abzüglich Ertrag ohne Gebühren (Kausalabgaben) und freiwillige Einnahmen.

Kostendeckung	Anpassung Gebührenansätze	Kostendeckung	Anpassung Gebührenansätze
90 – 95 %	+ 8 %	105 – 110 %	- 8 %
85 – 89 %	+ 13 %	111 – 115 %	- 13 %
80 – 84 %	+ 18 %	116 – 120 %	- 18 %
75 – 79 %	+ 23 %	121 – 125 %	- 23 %
70 – 74 %	+ 28 %	126 – 130 %	- 28 %
65 – 69 %	+ 33 %	131 – 135 %	- 33 %
60 – 64 %	+ 38 %		

V. Schlussbestimmungen

Art. 37
Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert
20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des
Kantons Aargau, Aarau, angefochten werden.

Art. 38
Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege vom 9.07.1968.

- Art. 39
- Straf-
bestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- ⁽¹⁾ Fr. 500.-- geahndet, unter Belastung der zusätzlich angefallenen Kosten.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kant. und eidg. Strafbestimmungen.
- ⁽¹⁾ Änderung auf Fr. 500.-- gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 13.06.2003
- Art. 40
- Haftung ¹ Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt, fremdem Eigentum oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar.
- ² Die Beseitigung von unerlaubt deponiertem Material geht zu Lasten des Zuwiderhandelnden, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.
- Art. 41
- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. April 1994 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfall-Reglement der Gemeinde Unterlunkhofen vom 1. April 1991 inkl. Gebührentarif aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Mai 1994

Für die Einwohner-Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Rolf Knapp

Die Gemeindegemeinschafterin:

Rosmarie Mader

Abfallgebührentarif der Gemeinde Unterlunkhofen

Gestützt auf Art. 34 und 36 des Abfallreglementes vom 1.4.1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Gebührentarif mit Wirkung ab **1. April 2010**:

Grundgebühr (für Haushalte, Landwirtschafts- und gewerbliche Betriebe)

Jahresgebühr pro		
1-Personen-Haushalt oder Weekend-/Ferienhaus	Fr.	51.00
Mehrpersonen- Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	102.00
Gewerbebetrieb	Fr.	153.00

Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung halbjährlich in Rechnung gestellt.

Sackgebühr (für Haushalte, Landwirtschafts- und gewerbliche Betriebe)

17 Liter-Sack	Fr.	0.80
35 Liter-Sack	Fr.	1.60
60 Liter-Sack	Fr.	2.80
110 Liter-Sack	Fr.	5.00

Sperrgutgebühr (für brennbares Kleinsperrgut)

Sperrgut bis 25 kg	1 Gebührenmarke	Fr.	2.00
--------------------	-----------------	-----	------

Containergebühr

pro Container 400 l	1 Plombe	Fr.	16.00
pro Container 800 l	1 Plombe	Fr.	32.00

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Roger Cebi

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Burkart

